



Satzung der Steuerberaterkammer Niedersachsen – Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Die Kammerversammlung hat am 21. Februar 1975, 12. April 1976, 23. April 1990, 18. April 1991, 5. Dezember 1994, 5. Juni 2014, 15. April 2016, 7. April 2017, 21. Juni 2019, 18. November 2019, 15. Juni 2021 und am 02.09.2022 gemäß § 78 Steuerberatungsgesetz vom 16. August 1961 (BGBl. I S. 1301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2451), in Kraft getreten am 18.12.2019, folgende vom Niedersächsischen Finanzministerium zuletzt am 18. Januar 2023 genehmigte Satzung beschlossen:

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Die Steuerberater/-innen¹ und Steuerbevollmächtigten, die in Niedersachsen ihre berufliche Niederlassung haben, bilden nach § 73 StBerG eine Berufskammer (Kammer).
- (2) Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt die Bezeichnung Steuerberaterkammer Niedersachsen. Sie hat ihren Sitz in Hannover.
- (3) Die Kammer ist Rechtsnachfolger der Steuerberaterkammer Niedersachsen und der Kammer der Steuerbevollmächtigten für das Land Niedersachsen.

§ 2 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Steuerberaterkammer sind außer Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten die anerkannten Berufsausübungsgesellschaften, die ihren Sitz im Kammerbezirk haben. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine berufliche Niederlassung begründet haben, sind Mitglieder der Steuerberaterkammer, in deren Bezirk sie bestellt worden sind. § 46 Abs. 2 Nr. 6 StBerG bleibt unberührt.
- (2) Mitglieder der Steuerberaterkammer sind außerdem, soweit sie nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, die Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft, die ihren Sitz im Kammerbezirk hat.
- (3) Anerkannte Berufsausübungsgesellschaften, die keinen Sitz im Inland haben, sind Mitglieder der Steuerberaterkammer, die sie anerkannt hat.

§ 3 - Aufgaben

- (1) Die Kammer wird im Rahmen der ihr nach Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben tätig. Dabei hat sie die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen.
- (2) Der Kammer obliegt insbesondere,
 - a) die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
 - b) auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu vermitteln;
 - c) auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Auftraggebern zu vermitteln;

¹ Die weiteren in männlicher Form verfassten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter, weil dies zu einer besseren Lesbarkeit führt.

- d) im Rahmen der Überwachungspflicht das Recht der Rüge zu handhaben;
 - e) die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Berufsgerichten der Landesjustizverwaltung einzureichen;
 - f) Fürsorgeeinrichtungen für Steuerberater/-innen und Steuerbevollmächtigte sowie deren Hinterbliebene zu schaffen;
 - g) Gutachten zu erstatten, die ein Gericht, die Landesfinanzbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde des Landes anfordert;
 - h) die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen sowie die Gesamtheit der Mitglieder in der Berufsausübung zu fördern;
 - i) die berufsständischen Mitglieder der Zulassungs- und Prüfungsausschüsse für den steuerberatenden Beruf vorzuschlagen;
 - j) das Berufsregister zu führen.
- (3) Die Kammer wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben der Bundessteuerberaterkammer mit.
- (4) Die Kammer pflegt die Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden.

§ 3 a - Übernahme von Aufgaben anderer Kammern

Die Kammer kann gem. § 76 Abs. 4 StBerG Aufgaben, die ihr im Zweiten und Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes zugewiesen sind, auf eine andere Kammer übertragen bzw. die vorbezeichneten Aufgaben von einer anderen Kammer übernehmen.

§ 4 - Organe

Organe der Kammer sind:

1. die Kammerversammlung,
2. der Vorstand

§ 5 - Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung besteht aus den Mitgliedern der Kammer.
- (2) Die Kammerversammlung ist zuständig für
 - a) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
 - b) die Beschlussfassung über die Wahlordnung, die Beitragsordnung und deren Änderung;
 - c) die Wahl des Vorstandes sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - d) die Wahl von Rechnungsprüfern und ihrer Stellvertreter, wobei Vorstandsmitglieder nicht als Rechnungsprüfer wählbar sind;

- e) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
- f) die Genehmigung des Jahresabschlusses;
- g) die Entlastung des Vorstandes;
- h) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
- i) die Festsetzung der Beiträge;
- j) die Bildung einer gemeinsamen Berufskammer nach § 75 StBerG;
- k) die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft mehrerer Berufskammern nach § 84 StBerG;
- l) die Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen für die Mitglieder sowie deren Hinterbliebene;
- m) die Wahl von Ehrenpräsidenten;
- n) die Wahl der Delegierten der Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer und ihrer Stellvertreter sowie ihre Abberufung;
- o) die Beschlüsse über die den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern zustehenden Aufwandsentschädigungen;
- p) den Erlass von Richtlinien für den den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern zustehenden Ersatz von Reisekosten und Auslagen (Reisekostenrichtlinie);
- q) die Wahl eines Ausschusses, der die gemäß Buchst. o) zu fassenden Beschlüsse und die gemäß Buchst. p) zu erlassenden Richtlinien erarbeitet. Der Ausschuss besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch fünf Mitgliedern. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand der Steuerberaterkammer Niedersachsen angehören oder angehört haben und werden für 4 Jahre gewählt.

(3) Die Kammerversammlung kann sich für weitere Angelegenheiten zuständig erklären.

§ 6 - Einberufung der Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung ist einmal jährlich einzuberufen (ordentliche Kammerversammlung).
- (2) Die Kammerversammlung ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens 300 Mitglieder die Einberufung unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beim Vorstand schriftlich beantragen (außerordentliche Kammerversammlung).
- (3) Die Kammerversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen. Zwischen dem Tag der Versendung, der Einladung und dem Zeitpunkt der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. In dringenden Fällen – ausgenommen Wahlen – kann diese Frist auf Beschluss des Vorstandes bis auf zwei Wochen abgekürzt werden.
- (4) Auf Antrag eines Mitgliedes sind Beratungsgegenstände in die Tagesordnung für die Kammerversammlung aufzunehmen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bei normaler Ladungsfrist mindestens zwei Wochen, bei abgekürzter Ladungsfrist mindestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich bei der Kammer eingehen und eine

Begründung enthalten. Die Ergänzung der Tagesordnung ist unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

§ 7 - Leitung der Kammerversammlung, Niederschrift

- (1) Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem Vizepräsidenten geleitet.
- (2) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Vorstand.
- (3) Über jede Kammerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gestellten Anträge, den Wortlaut von Beschlüssen und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen enthält. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse der Wahlen und die Beschlüsse sind den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 8 - Stimmrecht in der Kammerversammlung und Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes in der Kammerversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht für anerkannte Berufsausübungsgesellschaften kann nur von einem Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft ausgeübt werden; sein persönliches Stimmrecht wird hiervon nicht berührt. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (2) Die Kammerversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

Für

Änderungen der Satzung,

Änderungen der Wahlordnung,

Änderungen der Beitragsordnung,

die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,

die Bildung einer gemeinsamen Berufskammer nach § 75 StBerG,

die Bildung einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft nach § 84 StBerG

ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (3) Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Auf Beschluss des Vorstandes können die Abstimmungen auch unter Verwendung elektronischer Wahlvorrichtungen (elektronische Wahl) erfolgen. Dabei müssen die technischen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür vorliegen und die Einhaltung der Wahlgrundsätze gewährleistet sein.

§ 9 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern. Die Kammerversammlung wählt den Vorstand in folgender Reihenfolge in getrennten Wahlgängen:
 - a) den Präsidenten,
 - b) die acht weiteren Vorstandsmitglieder,
 - c) den Vizepräsidenten aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder.
- (2) Als Präsident, als Vizepräsident oder als weiteres Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer im Zeitpunkt der Wahl mindestens drei Jahre ununterbrochen seinen Beruf als Steuerberater/-in oder Steuerbevollmächtigte/r ausgeübt hat.
- (3) Der Vorstand wird von der Kammerversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes endet mit Ablauf der Kammerversammlung, in der die nächsten ordentlichen Wahlen stattfinden. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig, wenn eine Abberufung durch die Kammerversammlung erfolgt, die Mitgliedschaft bei der Kammer endet, das Amt niedergelegt wird oder das Vorstandsmitglied gemäß § 15 Abs. 3 aus dem Amt ausscheidet.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Kammerversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Scheiden der Präsident oder mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus, ist innerhalb von drei Monaten die Kammerversammlung zur Nachwahl für den Rest der Amtsdauer einzuberufen. Bei Ausscheiden des Vizepräsidenten setzt der Vorstand aus seiner Mitte ein anderes Vorstandsmitglied zum Vizepräsidenten bis zur nächsten Kammerversammlung kommissarisch ein.
- (6) Enden die Ämter des gesamten Vorstandes vorzeitig, so ist unverzüglich die Kammerversammlung einzuberufen, die eine Neuwahl vorzunehmen hat. Bis zum Abschluss der Neuwahl hat der Vorstand seine Ämter zu verwalten.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 - Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht der Kammerversammlung vorbehalten sind, insbesondere
 - a) die Führung der Geschäfte;
 - b) die Aufsicht über die berufliche Tätigkeit der Mitglieder zu führen, das Rügerecht auszuüben und über die Stellung von Anträgen zu entscheiden, gegen ein Mitglied das berufsgerichtliche Verfahren einzuleiten;
 - c) die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
 - d) auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern zu vermitteln;
 - e) Gutachten zu erstatten, die ein Gericht, eine Landesfinanzbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde des Landes anfordert;

- f) die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen;
 - g) die berufsständischen Mitglieder der Zulassungs- und Prüfungsausschüsse vorzuschlagen;
 - h) das Berufsregister zu führen;
 - i) die Gebührenordnung nach § 79 Abs. 2 StBerG zu ändern;
 - j) die Wahl der Mitglieder, die der Landesjustizverwaltung als ehrenamtliche Beisitzer im berufsgerichtlichen Verfahren vorzuschlagen sind.
- (2) Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben Abteilungen, einzelnen Vorstandsmitgliedern, Ausschüssen oder der Geschäftsführung nach Maßgabe des § 76 Abs. 3 StBerG sowie des § 77 a StBerG übertragen.
- (3) Der Präsident oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsbefugnis für die laufende Geschäftsführung kann in der Geschäftsordnung geregelt werden. Der Präsident führt in der Kammerversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz. Für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung handelt für ihn der Vizepräsident.

§ 11 - Vorstandssitzungen

- (1) Die Sitzungen werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von dem Vizepräsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung; sie soll mindestens 7 Tage vorher den Mitgliedern des Vorstandes zugehen. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder der Vizepräsident und mindestens 5 weitere Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes können auch im Wege der schriftlichen oder elektronischen Abstimmung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden sind. Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse enthalten muss. Entsprechendes gilt für die im Wege der schriftlichen Abstimmung gefassten Beschlüsse. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Ausfertigung der Niederschrift zuzusenden.
- (5) Ehrenpräsidenten können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 12 - Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und deren Aufgaben sowie Amtsdauer regeln.
- (2) Die Geschäftsordnung der Ausschüsse erlässt der Vorstand.

§ 13 - Berufsbildungsausschuss, Prüfungsausschuss

- (1) Die Kammer errichtet als nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zuständige Stelle den Berufsbildungsausschuss und Prüfungsausschüsse nach Maßgabe der §§ 77 Abs. 1 und 39 BBiG.
- (2) Auf den Berufsbildungsausschuss und die Prüfungsausschüsse sind die für die Ausschüsse der Kammer geltenden Vorschriften der Satzung anzuwenden, soweit das Berufsbildungsgesetz nichts anderes bestimmt.
- (3) Der Berufsbildungsausschuss ist über die zur Durchführung der Berufsbildung im Wirtschaftsplan der Kammer beschlossenen Haushaltsansätze zu unterrichten.

§ 14 - Pflicht zur ehrenamtlichen Mitarbeit

Die Mitglieder sind zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kammer verpflichtet. Sie können ein ihnen angetragenes Ehrenamt ablehnen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

§ 15 - Ämter im Vorstand, in den Ausschüssen und in der Satzungsversammlung

- (1) Die Tätigkeit im Vorstand, in den Ausschüssen und in der Satzungsversammlung wird ehrenamtlich ausgeübt. Den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern können Entschädigungen, Reisekosten und Auslagen nach den Grundsätzen des § 77 b StBerG gewährt werden. Soweit die Entschädigungen umsatzsteuerpflichtig sind, ist die Umsatzsteuer zu erstatten.
- (2) Als Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses können Personen nicht gewählt werden,
 - a) die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
 - b) gegen die ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet ist,
 - c) gegen die eine öffentliche Anklage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
 - d) die in den letzten fünf Jahren in einem berufsgerichtlichen Verfahren mit einem Verweis oder mit einer Geldbuße bestraft worden sind,
 - e) wenn gegen sie das Verfahren des Widerrufs oder der Rücknahme der Bestellung durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde eingeleitet worden ist.
- (3) Tritt einer der Tatbestände des Absatzes 2 während der Amtsdauer ein, scheidet das Mitglied in den Fällen der Buchstaben a) und d) aus dem Amt aus; in den Fällen der Buchstaben b) und c) ruht das Amt während des Verfahrens. Wird dem Vorstand nachträglich bekannt, dass ein Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses nicht hätte gewählt werden dürfen, hat der Vorstand das Ausscheiden aus dem Amt festzustellen.

§ 15 a - Wahl der Delegierten der Satzungsversammlung und ihrer Stellvertreter

- (1) Die Zahl der Delegierten bemisst sich nach der Zahl der Kammermitglieder. Je angefangene 1500 Mitglieder der Berufskammer sind ein Delegierter und ein Stellvertreter

zu wählen. Maßgebend ist die Zahl der Kammermitglieder am 1. Januar des Jahres, in dem die Satzungsversammlung einberufen wird. Erhöht sich innerhalb einer Wahlperiode die Zahl der in die Satzungsversammlung zu entsendenden Delegierten gemäß § 86 a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 StBerG, so nimmt bis zur nächsten Kammerversammlung der Stellvertreter, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, das Amt des weiteren Delegierten wahr; verringert sich die Zahl, scheiden der Delegierte und der Stellvertreter aus, die jeweils die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hatten; erhöht sich danach während der Wahlperiode die Zahl der Kammermitglieder wieder, so tritt der wegen Veränderung der Zahl ausgeschiedene Delegierte wieder in sein Amt ein. Das gilt auch für den Stellvertreter.

- (2) Als Delegierte kann nur gewählt werden, wer im Zeitpunkt der Wahl seit mindestens drei Jahren als Steuerberater/-in oder Steuerbevollmächtigte/r bestellt ist. Als Delegierte können Personen nicht gewählt werden,
 - a) wenn sie durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
 - b) wenn gegen sie das berufsgerichtliche Verfahren eröffnet ist,
 - c) wenn gegen sie die öffentliche Anklage wegen einer mit Strafe drohenden Handlung erhoben ist, die die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
 - d) wenn sie in den letzten fünf Jahren vor der Wahl berufsgerichtlich mit einem Verweis oder mit einer Geldbuße rechtskräftig bestraft worden sind,
 - e) wenn gegen sie das Verfahren des Widerrufs oder der Rücknahme der Bestellung durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde eingeleitet worden ist.
- (3) Zu Delegierten sind die Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Wahlperiode fällt mit der Wahlperiode des Vorstandes zusammen. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Wahl.
- (5) Das Amt endet vorzeitig, wenn der Delegierte aus der Kammer ausscheidet oder das Amt niederlegt. Tritt einer der Tatbestände des Abs. 2 Satz 2 während der Amtszeit ein, scheidet das Mitglied in den Fällen des Buchstaben a) aus dem Amt aus; in den Fällen der Buchstaben b), c) und e) ruht das Amt während des Verfahrens.
- (6) Scheidet ein Delegierter aus, so ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Kammerversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
- (7) Entsprechend der Anzahl der Delegierten sind in einem getrennten Wahlgang Stellvertreter zu wählen. Für die Wahl der Stellvertreter gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. Die Stellvertreter sind nicht bestimmten Delegierten zugeordnet. Ist ein Delegierter verhindert, wird er von dem Stellvertreter vertreten, der die meisten Stimmen erhalten hat. Ist ein Stellvertreter verhindert, wird er von dem Stellvertreter mit der nächsthöheren Stimmenzahl vertreten.

§ 16 - Berufsständische Mitglieder und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Als Beisitzer beim Berufsgericht und als Mitglied von Zulassungs- und Prüfungsausschüssen kann ein Kammermitglied nicht vorgeschlagen werden, bei dem einer der in § 15 Abs. 2 genannten Tatbestände vorliegt.
- (2) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Beisitzer beim Berufsgericht sein.

- (3) Werden Kammermitglieder oder andere Personen für sonstige Aufgaben im Auftrag der Kammer ehrenamtlich oder auf andere Weise tätig, gilt für sie § 15 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

§ 17 - Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte der Kammer führt ein Hauptgeschäftsführer, der vom Vorstand angestellt und entlassen wird und an die Weisungen des Präsidenten gebunden ist. Bei Bedarf können Geschäftsführer angestellt werden. Die Geschäftsführer sind im Rahmen der ihnen erteilten Weisungen vertretungsberechtigt.
- (2) Die Geschäftsführer können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe und der Ausschüsse der Kammer teilnehmen.

§ 18 - Verschwiegenheitspflicht

- (1) Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, andere nach § 16 Abs. 3 für die Kammer tätige Mitglieder sowie die Angestellten der Kammer sind nach § 83 StBerG zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Andere Mitarbeiter der Kammer sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 19 - Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr wird ein Wirtschaftsplan beschlossen. Die Aufwandstitel sind gegenseitig deckungsfähig. Ist im Laufe des Geschäftsjahres ein nicht durch Mehreinnahmen gedeckter Fehlbetrag von 10% der im Wirtschaftsplan veranschlagten Summe der Aufwendungen zu erwarten, ist vom Vorstand unverzüglich der Kammerversammlung ein geänderter Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Nach § 105 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 110 Satz 2 LHO ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung des § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB aufzustellen. Der Jahresabschluss ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Dabei sind die Grundsätze der Landeshaushaltsordnung in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 105 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 LHO). Der schriftliche Bericht der Rechnungsprüfer ist dem Kammervorstand vier Wochen vor der Kammerversammlung zur Kenntnis zu geben. Er liegt in der Geschäftsstelle für jedes Kammermitglied zur Einsichtnahme aus. Auf Anforderung einzelner Kammermitglieder ist eine Abschrift des Berichts den anfordernden Mitgliedern zuzuleiten. Hierbei kann der Kammervorstand eigene Erläuterungen zum Bericht geben. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kammerversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Die Steuerberaterkammer hat ihre freien Mittel (Reinvermögen) aus der Differenz zwischen flüssigen Mitteln zuzüglich der kurzfristigen Forderungen/sonstigen Vermögensgegenstände abzüglich kurzfristiger Verbindlichkeiten und Rückstellungen,
1. einer zweckgebundenen Rücklage z.B. für
 - die Anschaffung oder Erweiterung von Anlagen oder Gebäuden
 - den Kauf von erstmaliger Betriebs- und Geschäftsausstattung
 - die Durchführung großer Veranstaltungen
 - die Durchführung von Projekten im materiellen und/oder immateriellen Bereich zuzuführen, soweit diese erforderlich ist, um ihre Aufgaben als Selbstverwaltungskörperschaft zu erfüllen;

2. einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuzuführen, die zur Verwirklichung der kammerrechtlichen Zwecke erforderlich sind (Rücklage für Wiederbeschaffung). Die Höhe der Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Absetzung für Abnutzung eines zu ersetzenden Wirtschaftsgutes. Die Voraussetzungen für eine höhere Zuführung sind nachzuweisen;
3. einer Betriebsmittlrücklage für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z.B. Gehälter, Mieten, Verwaltungskosten) zuzuführen, jedoch höchstens ein Drittel dieser jährlichen Gesamtausgaben zur Sicherstellung der Liquidität;
4. einer freien Rücklage für Unvorhergesehenes in Höhe von 10% des Jahresüberschusses bis maximal 100.000 € zuzuführen;
5. einer Rücklage für Beitragssenkungen als Residualgröße des nicht zweckgebundenen Reinvermögens der Steuerberaterkammer Niedersachsen zuzuführen.

Der Verbrauch von Rücklagen nach Ziffer 1 (zweckgebundene Rücklagen) hat grundsätzlich innerhalb der auf die Bildung folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren zu erfolgen, es sei denn, es gibt notwendige Gründe für einen längeren Zeitraum der Projektumsetzung. Rücklagenbildung, -auflösung und -verbrauch sind in den Haushaltsplan aufzunehmen.

Die Rücklage nach Ziffer 5 verbraucht sich durch die finanziellen Auswirkungen der Beitragssenkungen in den Folgejahren. In Verlustjahren erfolgt eine verlustdeckende Auflösung der Rücklage, soweit der Verlust nicht durch die Auflösung der Rücklagen gem. Ziffern 1-4 gedeckt ist. Ergeben sich über die Rücklage hinausgehende Verluste, sind die Beiträge entsprechend anzuheben.

Rücklagen nach den Ziffern 1-2 sind unverzüglich aufzulösen, sobald der Grund für die Rücklagenbildung entfallen ist. Die freigewordenen Mittel sind in neue Projektrücklagen einzustellen oder für Beitragssenkungen oder -rückzahlungen zu verwenden.

- (5) Der Jahresabschluss ist der Kammerversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Der Wirtschaftsplan, der Jahresabschluss, der Geschäftsbericht, die amtlichen Mitteilungsblätter sowie der Bericht der Rechnungsprüfer unterliegen einer besonderen Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht.

§ 20 - Beiträge

Die Kammer erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge aufgrund einer von der Kammerversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 21 - Gebührenordnung

Die Kammer erhebt für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen oder Tätigkeiten Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung (§ 79 Abs. 2 StBerG).

§ 22 - Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Kammer werden in den Kammermitteilungen den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. Die Kammermitteilungen erhalten auch die für die Kammer zuständige oberste Landesfinanzbehörde und die Bundessteuerberaterkammer. Die Inhalte der

Kammermitteilungen werden auch im geschützten Bereich der Kammerhomepage veröffentlicht, auf die die Mitglieder und die für die Kammer zuständige oberste Landesfinanzbehörde Zugriff haben.

- (2) Öffentliche Zustellungen erfolgen durch Aushang des Schriftstücks in den Räumen der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Niedersachsen, Adenauerallee 20, 30175 Hannover. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Für Schriftstücke, die eine Rechtsbehelfsbelehrung beinhalten, beträgt die Aushangfrist einen Monat. Anstelle des Schriftstücks kann eine Benachrichtigung ausgehängt werden, die Angaben darüber enthält, dass und wo das Schriftstück eingesehen werden kann.
- (3) Kammermitteilungen können in drucktechnischer oder elektronischer Form herausgegeben werden.

§ 23 - Genehmigung der Satzung

- (1) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werdende redaktionelle Änderungen der Satzung können vom Vorstand beschlossen werden.
- (2) Die Änderungen der Satzung in den §§ 4, 6, 7, 9 sowie den §§ 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, welche im Zusammenhang mit der Abschaffung des Organs Präsidium stehen, treten unter Beachtung des ersten Absatzes zur ordentlichen Kammerversammlung im Jahr 2023 in Kraft.

Hannover, den 18.01.2023

Steuerberaterkammer Niedersachsen
Der Präsident
Fritz Güntzler